

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport namens der Landesregierung

„Extreme Gewalt“ mit antisemitischem Hintergrund in Niedersachsen

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 04.07.2023 - Drs. 19/2017
an die Staatskanzlei übersandt am 02.08.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung
vom 01.09.2023

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die HAZ berichtet in ihrer Ausgabe vom 4. Juli 2023 im Zusammenhang mit antisemitischen Vorfällen in Niedersachsen: „Erstmals wurden der Meldestelle zwei Vorfälle extremer Gewalt bekannt. So wurde bei einer Versammlung den Angaben zufolge ein schwerbehinderter Teilnehmer eines Gegenprotests angegriffen, der eine israelische Fahne hielt. Er wurde zu Boden gedrängt und verlor das Bewusstsein.“

Der Bericht geht zurück auf eine von der Amadeu Antonio Stiftung herausgegebene Publikation. „Als extreme Gewalt gelten“ demnach „physische Angriffe oder Anschläge, die den Verlust von Menschenleben zur Folge haben können oder schwere Körperverletzungen darstellen“¹.

Medienberichten aus dem vergangenen Jahr ist zu entnehmen, dass bei einer Pro-Palästina-Demonstration am 23. April 2022 in Hannover ein schwerbehinderter Politiker bewusstlos geschlagen wurde. Das zunächst eingeleitete Verfahren gegen einen Staatenlosen wurde eingestellt. Der betroffene Politiker beklagte, Antisemitismus werde von rechts erkannt, aber es gebe „eine merkwürdige Scheu, wenn er aus dem arabisch- oder türkischstämmigen Teil der Bevölkerung“ komme².

1. Handelt es sich bei dem einen der beiden in der Publikation genannten Vorfälle „extremer Gewalt“ um die Tat, die sich am Rande der Pro-Palästina-Demonstration in Hannover zugetragen hat? Falls nein, wird um nähere Angaben zu dem Vorfall gebeten. Falls ja, wird um Mitteilung gebeten, aus welchen Gründen die Versammlung nach dem Vorfall nicht aufgelöst wurde und wie viele und welche Straftaten und Ordnungswidrigkeiten aus der Versammlung heraus verübt wurden.

In der genannten Publikation der Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus Niedersachsen (RIAS) wird unter dem Kapitel „Antisemitische Vorfälle in Niedersachsen 2022“ ein Sachverhalt „Hannover, 23.04.2022“ (Seite 27) thematisiert, welcher sich dem Geschehen nach der Versammlung zum Thema „Solidarität mit Palästina“ zuordnen lässt. In der Publikation wird der Vorfall als „Angriff“ betitelt.

Seitens der Polizei Niedersachsen findet keine Einordnung von Sachverhalten unter Verwendung von Begrifflichkeiten wie der hier genannten „extremen Gewalt“ statt.

¹ <https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/antisemitismus330.pdf>

² vgl. https://www.t-online.de/region/hannover/id_100053002/hannover-mann-auf-palaestina-demo-niedergeschlagen-ermittlungen-eingestellt.html

Am 23.04.2022 fand um 15:15 Uhr in der Innenstadt Hannovers eine ortsfeste, angezeigte Versammlung zum Thema „Solidarität mit Palästina“ mit einer Teilnehmendenzahl im niedrigen dreistelligen Bereich statt.

Eine außenstehende Personengruppe, im niedrigen zweistelligen Bereich, stellte sich unmittelbar an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der angezeigten Versammlung und zeigte eine israelische Flagge. In der Folge kam es zunächst zu verbalen Streitigkeiten zwischen den beiden Personengruppen, und im weiteren Verlauf soll es zu einem Körperverletzungsdelikt gekommen sein.

Eine Auflösung der Versammlungslage war aus Verhältnismäßigkeitsgründen nicht zulässig.

Im unmittelbaren Kontext dieses Geschehens wurde ein Ermittlungsverfahren wegen des Vorwurfs der Körperverletzung gemäß § 223 Strafgesetzbuch (StGB) eingeleitet. Es bestand der Verdacht, eine männliche Person, Zugehöriger der im Verlauf als Versammlung deklarierten Personengruppe „Gegen Antisemitismus“, sei im Rahmen von Streitigkeiten von einem Teilnehmenden der angezeigten Versammlung „Solidarität mit Palästina“ gestoßen worden, sodass er in der Folge zu Boden gefallen sei.

2. Ist der Landesregierung bekannt, was sich bei dem anderen Vorfall „extremer Gewalt“ ereignete? Es wird um eine möglichst detaillierte Beschreibung der Ereignisse gebeten.

Der Landesregierung ist nicht bekannt, welchen anderen Vorfall die RIAS als Fall „extremer Gewalt“ klassifiziert hat. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Antwort zu Frage 1 verwiesen

3. Falls sich auch diese Gewalttat im Umfeld einer Demonstration oder sonstigen öffentlichen Veranstaltung ereignet haben sollte: Wer war der Veranstalter der Demonstration bzw. Veranstaltung, und unter welchem Motto wurde diese von wem angemeldet?

Siehe Antwort zu Frage 2.

4. Wurden Tatverdächtige ermittelt? Falls ja:

a) Welche Staatsangehörigkeit(en) und welchen Aufenthaltsstatus haben diese (Mehrstaater bitte kennzeichnen)?

b) Wie ist jeweils der derzeitige Verfahrensstand?

c) Wie wurden die jeweiligen Verfahren gegebenenfalls abgeschlossen?

In dem Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Körperverletzung, welches in der Antwort zu Frage 1 genannt ist, konnte ein Beschuldigter ermittelt werden. Der Beschuldigte ist staatenlos und verfügte zur Tatzeit über einen gültigen Aufenthaltstitel. Das Strafverfahren wegen Körperverletzung ist abgeschlossen. Es wurde am 18.08.2022 gemäß §170 Abs. 2 Strafprozessordnung durch die Staatsanwaltschaft Hannover eingestellt.

5. Teilt die Landesregierung die Einschätzung des betroffenen Politikers, dass eine „merkwürdige Scheu“ bestehe, wenn Antisemitismus „aus dem arabisch- oder türkischstämmigen Teil der Bevölkerung“ komme? Falls nein, wie bewertet sie vor diesem Hintergrund den Umstand, dass in der Publikation der Antonio Amadeu Stiftung in keinem der beiden Fälle extremer antisemitischer Gewalt der Hintergrund der Täter erwähnt wird?

Antisemitismus ist mit den Werten einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft unvereinbar und dessen nachhaltige, ganzheitliche Bekämpfung ist ein zentrales Anliegen der Landesregierung.

Sowohl die Landesregierung als auch die zuständigen Behörden gehen daher mit aller Entschiedenheit gegen alle antisemitischen Erscheinungsformen vor. Strafbare antisemitische Vorfälle werden

ausnahmslos und konsequent strafrechtlich verfolgt. Die Staatsangehörigkeit der beschuldigten Personen oder die Zuordnung der Tat zu einem Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) entfaltet hierbei keinerlei Einfluss auf Art und Weise der Strafverfolgung.

Neben einer konsequenten und vehementen Strafverfolgung kommt in der Bekämpfung von Antisemitismus der Prävention eine zentrale Bedeutung zu. Daher unterstützt die Landesregierung insbesondere Maßnahmen, die demokratieerziehende Wirkung entfalten, zu einer demokratischen Gestaltung der Gesellschaft beitragen und sich gegen extremistisches Gedankengut richten.

Im Hinblick auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 kann im Übrigen keine Bewertung im Sinne der Fragestellung durch die Landesregierung erfolgen.

6. Laut einer Studie der Arbeitsgruppe des Instituts für Interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung der Universität Bielefeld³ berichten die Befragten, Antisemitismus aufgrund ihrer jüdischen Zugehörigkeit in Form von „versteckten Andeutungen“ (61 % der Befragten), von „verbalen Beleidigungen/Belästigungen“ (29 % der Befragten) bis hin zu „körperlichen Angriffen“ (3 % der Befragten) erlebt zu haben. Die Befragten gaben u. a. an, dass diese Taten von muslimischen Personen bzw. Gruppen ausgingen, und zwar bei „körperlichen Angriffen“ zu 81 %, bei „verbalen Beleidigung/Belästigung“ zu 62 %, bei „versteckten Andeutungen“ zu 48 %. Dass Taten von linksextremen Personen bzw. Gruppen (bei „körperlichen Angriffen“ zu 25 %, „verbalen Beleidigungen/Belästigungen“ zu 19 % und „versteckten Andeutungen“ zu 20 %) oder rechtsextremen Personen bzw. Gruppen (bei „körperlichen Angriffen“ zu 19 %, „verbalen Beleidigungen/Belästigungen“ zu 19 % und „versteckten Andeutungen“ zu 15 %) ausgingen, wurde seltener genannt. Geht die Landesregierung von ähnlichen Verhältnissen in Niedersachsen aus? Falls nein, wird um eine Begründung gebeten.

Der Kriminalpolizeiliche Meldedienst (KPMd) PMK bezieht sich auf amtlich registrierte Vorgänge und somit nur auf die polizeilich bekanntgewordene Teilmenge eines Gesamtstrafataufkommens. Dabei wird die polizeilich bekanntgewordene Menge als Hellfeld, die Menge an polizeilich nicht registrierten Straftaten als Dunkelfeld beschrieben.

Ausweislich der Autoren der Studie forcieren diese eine Abbildung „jüdischer Perspektiven auf Antisemitismus“⁴ und berücksichtigt somit das Hellfeld und das relative, also durch Methodik der Dunkelfeldforschung zu erfassende Dunkelfeld.

Im Zuge der Forschungsmethode der Befragungen werden auch regelmäßig Ereignisse thematisiert, die nicht als Kriminalität zu bewerten sind, da diese keine Verstöße nach dem StGB oder dem Nebenstrafrecht darstellen. Dies lässt sich insbesondere durch den Umstand erklären, dass in der Dunkelfeldforschung vorrangig Opferbefragungen (sogenanntes Viktimisierungssurveys) durchgeführt werden, welche das Aufkommen an Opfererfahrungen in einem zuvor definierten Bevölkerungsanteil abschätzen lassen sollen. In diesen Viktimisierungssurveys werden regelmäßig auch subjektiv als unangenehm empfundene Situationen oder Ereignisse geschildert, die jedoch keine strafrechtliche Relevanz entfalten und somit polizeilich zumeist nicht bekannt werden.

Die in der Umfrage verwandten Deliktstypen „versteckte Andeutungen“, „verbale Beleidigungen/Belästigungen“ und „körperlicher Angriff“ bilden nach hiesiger Auffassung Sammelbegriffe und umfassen sowohl unterschiedliche Strafnormen als auch Handlungen unterhalb einer Strafbarkeitsschwelle. Eine korrelierende Abbildung der Umfrageparameter mit den polizeilich erfassten Fallzahlen anhand des KPMd-PMK ist insofern nicht möglich.

³ https://pub.uni-bielefeld.de/download/2913036/2963306/Studie_juedische_Perspektiven_Bericht_April2017.pdf

⁴ Bernstein et al.: Jüdische Perspektiven auf Antisemitismus in Deutschland. Ein Studienbericht für den Expertenrat Antisemitismus, Bielefeld, Deutschland: Institut für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung, 2017, S. 3

Vor dem beschriebenen Hintergrund sind die polizeilich erfassten Vorgänge mit Ergebnissen aus Befragungen, die das relative Dunkelfeld berücksichtigen, nicht vergleichbar, und daher kann im Sinne der Fragestellung keine Antwort erfolgen.

(Verteilt am 05.09.2023)